

Satzung der MAINZER TAFEL e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1 Der Verein führt den Namen „Mainzer Tafel e.V.“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- 3 Der Verein ist im Vereinsregister des Mainzer Amtsgerichts eingetragen.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Die Mainzer Tafel verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Zielsetzung des Vereins ist es, von natürlichen Personen oder Institutionen nicht mehr benötigte, aber noch für den Verzehr geeignete Lebensmittel oder andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und an bedürftige Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung weiterzuleiten. Als bedürftig gelten Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind, so insbesondere alleinerziehende Mütter, kinderreiche Familien, Arme und Obdachlose.
- 5 Die Mainzer Tafel leistet im Sinne dieses Aufgabenkreises Öffentlichkeitsarbeit, unter anderem durch Publikationen und Erklärungen.
- 6 Die Tätigkeit des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, selbständig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Dennoch können zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal angestellt werden, wenn dieses der Umfang der Tätigkeit erforderlich macht.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der innerhalb eines Monats über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3 Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag oder darüber hinaus durch ihre Mitarbeit im Verein.
- 4 Mitglied kann auch eine juristische Person werden.

§ 4 Verlust der Vereinsmitgliedschaft

- 1 Ein Mitglied kann zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung (von Teilen) des Mitgliedsbeitrages.
- 2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Ein Mitglied kann darüber hinaus auch ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den in § 2 genannten Vereinszweck zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 4 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | | |
|----------|---------------------------|--------|
| 1 | die Mitgliederversammlung | (§ 7) |
| 2 | der Vorstand | (§ 8) |
| 3 | der Beirat | (§ 9) |
| 4 | besondere Vertreter | (§ 10) |

§ 7 Mitgliederversammlung

1 Definition und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins (Vereinszweck)
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
- i) Auflösung des Vereins

2 Stimmrecht

- a) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt.
- b) Jedes anwesende Mitglied kann das Stimmrecht für höchstens ein nicht anwesendes Mitglied durch Vollmacht wahrnehmen.

3 Einberufung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von dem/r Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.

- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden. Die Versendung ist auch per E-Mail möglich.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einschließlich Dringlichkeitsanträge sind in der Regel mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/r Vorsitzenden und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Sie sind von dem/r Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mitglieder ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme hatten und die Mitgliederversammlung die Behandlung zulässt.
- d) Für die Wirksamkeit von Einladungen und Mitteilungen genügt die termingerechte Absendung an die letzte bekannte Anschrift oder an die dem Verein bekannte E-Mail Adresse.

4 Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
- b) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Verzicht auf eine neue Einladung nach § 7 Abs. 3 Buchstabe b und alle anderen Formvorschriften am selben oder einem anderen Tag durchgeführt wird. Die erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sie kann jedoch keine Satzungsänderungen beschließen. Auf die Möglichkeit der erneuten Mitgliederversammlung und deren Voraussetzungen ist in der Einladung nach § 7 Abs. 3 Buchstabe b hinzuweisen.

5 Durchführung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem/r durch die Mitgliederversammlung bestimmten Dritten geleitet.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, insbesondere zur Abänderung des Vereinszweckes, und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

- c) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handheben. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählen der Stimmen zu erfolgen. Wird bei Personalentscheidungen wie z.B. der Wahl des /der Vorsitzenden, Wahl des Vorstands und Wahl der Kassenprüfer von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beantragt, so ist dem Folge zu leisten.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt wird.

6 Dokumentation

- a) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Beschlüsse, die Anwesenheitsliste sowie die Feststellungen zur ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung zu umfassen hat.
- b) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und einem/r von der Versammlung bestimmten Protokollführer/in zu unterschreiben, den Mitgliedern per Aushang bekanntzugeben und den Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden.
- c) Für den Schriftverkehr zwischen dem Verein und den Mitgliedern, insbesondere für alle Erklärungen, die nach dem Gesetz oder der Satzung schriftlich erfolgen müssen, sind – soweit dies gesetzlich zulässig ist – Erklärungen durch Telefax oder e-Mail ausreichend, wenn in dem Text die Person des Erklärenden durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z. B. durch Namensnennung in Druckbuchstaben, erkennbar gemacht wird.

§ 8 Vorstand

1 Definition und Aufgaben

- a) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern/innen.
- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 7 Abs. 1 g). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Nachwahl für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2 Wahl

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf folgende Weise:

- a) Die Wahl des oder der Vorsitzenden erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.
- b) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen jeweils nicht mitgezählt.
- c) Stehen mehrere Kandidaten/innen zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

3 Aufgaben

- a) Der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten gemeinsam oder jeder von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach § 26 BGB.
- b) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- d) Der Vorstand teilt die auszuführenden Tätigkeitsbereiche in gegenseitigem Einverständnis so untereinander auf, dass die anstehenden Aufgaben satzungsgemäß erledigt werden können. Gelingt dieses nicht, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
- e) Aus seiner Mitte ernennt er eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Außerdem ernennt er aus den Mitgliedern des Vereins besondere Vertreter (§ 10), so z.B. eine/n Schatzmeister/in.
- f) Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind diese auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln.

- g) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen. Er muss diese Änderung den Mitgliedern mitteilen. Der Vorstand kann nach Satzungsänderungen – auch nach Änderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a – die Satzung redaktionell anpassen und den neuen Wortlaut in einer Neufassung feststellen.

4 Beschlüsse

- a) Der Vorstand wird von dem/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Weigerung von zwei Beisitzern/innen einberufen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unterrichtet sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirkt.
- c) Beschlüsse des Vorstandes, die auch im telefonischen oder schriftlichen Verfahren gefasst werden können, bedürfen der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.
- d) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- e) Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich.

§ 9 Beirat

1 Definition

- a) Der Beirat soll den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beraten und unterstützen.
- b) Der Beirat soll den Informationsfluss zwischen den Aktiven und dem Vorstand optimieren.
- c) Der Vorstand hat die Pflicht, den Beirat über wichtige Veränderungen im Verantwortungsbereich der Beiratsmitglieder zu informieren.

2 Zusammensetzung

- a) Dem Beirat sollen die verantwortlichen Mitglieder, die für die Ausgabe, den Fahrdienst sowie für besondere Aufgaben (z.B. mobiler Dienst) vom Vorstand bestellt sind, angehören.
- b) Die Beiratsmitglieder werden dem Vorstand von Aktiven vorgeschlagen.
- c) Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge über die Zusammensetzung des Beirates.
- d) Der Fortbestand des Beirates wird nicht durch die Mitgliederversammlung unterbrochen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Auflösung des Beirates beschließt.
- e) Der Vorstand kann jederzeit den Beirat auflösen oder einzelne Mitglieder ausschließen, wenn er das für die Durchführung seiner Aufgaben für unverzichtbar erachtet.

3 Aufgaben

- a) Die Beiratsmitglieder treffen sich auf Veranlassung des Vorstandes oder des/r für die Ausgabe verantwortlichen Vorstandsmitgliedes/r. Mitglieder des Vorstandes sollen an Beiratssitzungen teilnehmen.
- b) Der Beirat hat die Pflicht, den Vorstand über wichtige Ereignisse im Verantwortungsbereich seiner Mitglieder zu informieren.
- c) Der Beirat berät über Angelegenheiten, für die seine Mitglieder im Verein Verantwortung tragen.
- d) Empfehlungen der Beiratsmitglieder werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

4 Dokumentation

- a) Über die Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- b) Die aktiven Vereinsmitglieder werden davon durch einen Aushang informiert.

§ 10 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen für die Angelegenheiten

- a) des Schriftführers oder der Schriftführerin
- b) des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 1 Buchstabe i).
- b) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- c) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Krebshilfe Mainz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Verbesserung der Heilungschancen krebskranker Kinder zu verwenden hat.

Mainz, den 22.03.2013